Demnach bey Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, Dero Clev und Märkische Regierung mittelst Berichts vom 7ten dieses Monats allerunterthänigst angetragen, den Druck und Verlag des in dortigen Landen eingeführten, und mit Approbation des geistlichen Departements verbesserten und mit einem Anhang versehenen Clev-Gülich-Berg- und Märkischen Evangelisch-Reformirten Kirchen-Gesang-Buchs, dem Buchhändler Röder und der Wittwe Sitzmann allergnädigst zu concediren; Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren kein Bedenken getragen.

Höchst Dieselbe concediren und verstatten auch hiermit und Kraft dieses dem Buchhändler Röder und der Wittwe Sitzmann, daß Sie und Ihre Erben, binnen den nächstfolgenden Zwanzig Jahren allein berechtiget seyn sollen, das oben erwehnte Evangelisch-Reformirte Kirchen-Gesang-Buch und dessen Anhang zu drucken, und zu verlegen, hingegen niemand ausser Ihnen befugt seyn soll, sothanes Gesang-Buch nachzudrucken, oder andere etwa auswärts nachgedruckte Exemplaria in Höchst Deroselben Landen einzuführen, und darin zu debitiren, bey Confiscation der Exemplarien und bey einer Geldstrafe von Ein Hundert Reichsthaler, wovon die eine Hälfte dem Königlichen Fisco, die andere Hälfte aber denen vorhin benannten Concessionariis erleget werden soll.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät wollen auch die Impetranten bey dem Genuß dieser Concession, binnen denen bewilligten Zwanzig Jahren allergnädigst schützen, handhaben und erhalten.

Urkundlich ist diese Concession mit Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Insiegel bedrucket, und von Höchst Dero jetzigen Chef des Lehns-Departements unterzeichnet worden. So geschehen Berlin, den 24. Oktober 1771.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Münchhausen.

Wir CARL THEODOR von GOttes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Thun kund und fügen Unsern Beamten, sodann Bürgermeister und Rath dahier, auch sonsten jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen. Nachdem bey uns Bürger hieselbst Johann Wilhelm Röder, sodann Buchhändler zu Wesel Franz Jacob Röder, und Wittwe Sitzmann, unterthänigst zu erkennen gegeben, daß Sie gesinnet seyen, einen Zusatz zum Reformirten Gesang-Buch zum Druck zu befördern, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen wollten, Ihnen solches nicht allein gnädigst zu erlauben, sondern auch desfalls mit einem Privilegio exclusivo zu begnadigen, daß wir dannenhero sothaner an Uns gebrachter Bitte in Gnaden statt gegeben, mithin gemeldeter Röder und Wittwe Sitzmann das Privilegium exclusivum auf Zwanzig Jahren dergestalten jedoch gnädigst verliehen haben, daß sie gesagtes Gesang-Buch mit einem Zusatz zum Druck befördern, und dieses Privilegium keinem andern zu übertragen; hingegen aber auch niemand ermächtigt seyn soll, solches Gesang-Buch unter Vier Hundert Reichsthaler Strafe nachzudrucken, oder zu verkaufen, in welche derjenige, der dagegen handelt, ohnnachläßig verfallen, mithin die Straf-Gelder zu einer Halbscheid Unserm Fisko, und zur andern vorgemeldten Privilegirten anerfallen seyn solle; Als haben wir hiemit und Kraft dieses besagten Röder und Wittwe Sitzmann obgemeldtes Privilegium in hohen Gnaden verleihen, auch Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Bürgermeister und Rath, solchemnach gnädigst befehlend, mehrgemeldten Röder und Wittwe Sitzmann bey gegenwärtigen denselben gnädigst ertheilten Privilegio exclusivo wider alle Eintrachten kräftigst zu schützen und zu handhaben. Urkund Unsers hervorgedruckten Hof-Canzelley-Secret-Insiegels. Düsseldorff, den 27ten März 1772.

(L. S.)

Auf Höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht sonderbaren gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Efferen.

Demnach bey Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc ꝛc Unserm allergnädigsten Herrn der Buchhändler Franz Jacob Röder zu Wesel allerunterthänigst ansuchung gethan, daß ihm über den privativen Druck und Verlag des verbesserten und mit einem Anhang versehenen Cley-Jülich-Berg und Märkischen Evangelisch-Reformirten Kirchen-Gesangbuchs unter dem 24ten Oktober 1771 erteilte Privilegium auch auf das Fürstenthum Meurs allergnädigst zu extendiren; Seine Königliche Majestät auch diesem Gesuch nach eingekommenen Bericht der Meursischen Regierung und unter denen darin angeführten Bedingungen, in Gnaden zu deferiren geruhet haben.

Als concediren und verstatten Höchstdieselben hiermit und Kraft dieses, daß gedachter Buchhändler Röder und deßen Erben binnen den nächstfolgenden Zwanzig Jahren, allein berechtiget seyn sollen, ermeldtes Evangelisch Reformirtes Gesangbuch und deßen Anhang zu drucken und in dem Fürstenthum Meurs zu verlegen, hingegen niemand ausser ihnen befugt seyn soll, dieses Gesangbuch nachzudrucken oder die etwa auswärts nachgedruckte Exemplarien in Höchstdero Landen einzuführen und darin zu debitiren bey Confiscation, der Exemplarien und bey einer Geldstrafe von Ein Hundert Reichsthaler wovon die Hälfte dem Königlichen Fisco, die andere Hälfte aber den vorhin benannten Concessionarien erlegt werden soll.

Mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät wollen auch die Impetranten bey dem Genuß dieser Concession binnen den bewilligten Zwanzig Jahren allergnädigst schützen, handhaben und erhalten. Jedoch sind selbige bey Verlust dieser Concession gehalten, nicht nur das erwehnte Gesangbuch um einen billigen Preiß zu verkaufen, sondern auch von jedem Druck deßelben Vier Exemplarien an das Lehn-Archiv allhier, nebst den gewöhnlichen Exemplarien an die hiesige Königl. Bibliothek frey abzuliefern. Urkundlich unter dem Königl. Lehnsiegel und gegeben Berlin den 14. Sept. 1787.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. Zedlitz. Dörnberg. Reck.